

Gemeinde Marth

Die Gemeinde Marth erlässt aufgrund der §§ 2 Abs. 1; 19 Abs. 1, Satz 1, 20 Abs. 1 und 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2009 (GVBl. S. 345) die folgende, vom Gemeinderat am 05.11.2009 beschlossene

1. Änderungssatzung (1. ÄndHptSatz) zur Hauptsatzung (HptSatz)  
der Gemeinde Marth

§ 1 Änderungen

1. § 10 Entschädigungen

bleibt vollständig bestehen und erhält nachstehende Ergänzungen

- (6) Der/die Ortschronist/in erhält für die ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung in Höhe von 100,- € jährlich.
- (7) Der/die Schriftführer/in erhält pro Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,- €.

§ 2 Fortbestand

Alle anderen Festlegungen in der Hauptsatzung (HptSatz) i.d.F. v. 01.08.2005 bleiben unverändert.

§ 3

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung (1. ÄndHptSatz) tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Marth, den 24.11.2009

Eccarius  
Bürgermeister

